

VG Berlin

Urteil vom 30.1.2008

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladene, die diese jeweils selbst tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweiligen Vollstreckungsbetrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung eines Visums zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet mit seiner deutschen Ehefrau.

Der am 01. Juni 1966 geborene Kläger war von 1994 bis zum 09. April 2002 mit der am 05. März 1974 geborenen deutschen Staatsangehörigen Sabine S. verheiratet. Durch Urteil des Amtsgerichts Birrecik vom 09. April 2002 wurde die Ehe geschieden. Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 24. Juli 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Gewährung von Asyl. Bei seiner Befragung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 07. August 2001 gab der Kläger an, ledig zu sein und keine Kinder zu haben. Sein Antrag auf Gewährung von Asyl lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 25. September 2001 ab.

Für den 14. Januar 2003 hatte der Kläger einen Termin beim Standesamt Leipzig, um mit Frau Gerda H., die damals ca. 67–70 Jahre alt war, die Ehe einzugehen. Das Standesamt Leipzig lehnte die Eheschließung mit Bescheid vom 28. Februar 2003 ab, weil aufgrund einer Befragung festgestellt worden war, dass eine Scheinehe beabsichtigt war.

Im Rahmen eines Asylfolgeantrages gab der Kläger beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 08. März 2004 an, eine fünfjährige Tochter namens Fatma zu haben, die bei

ihrer Mutter Frau Saziye Ö lebe, deren Anschrift dem Kläger aber nicht bekannt sei. Das Bundesamt lehnte in der Folgezeit weitere Asylfolgeanträge ab.

Am 02. Mai 2005 meldete der Kläger beim Standesamt Taucha eine Eheschließung mit der Zeugin Christine K. für den 07. Oktober 2005 an. Die Zeugin erschien zum Trauungstermin nicht. Am 24. Oktober 2005 meldete er erneut eine Eheschließung mit Frau Christine K. zum 15. November 2005 an. Mit Schreiben vom 14. November 2005 erklärte die Zeugin K. gegenüber dem Standesamt, dass der Kläger in der Türkei eine Imam-Ehe führe und mit seiner türkischen Ehefrau Sayize Ö. drei gemeinsame Kinder in der Türkei habe. Ihr sei bewusst geworden, dass der Kläger mit ihr lediglich eine Scheinehe eingehen wollte.

Mit Schreiben vom 15. Dezember drohte das Regierungspräsidium Chemnitz dem Kläger die Abschiebung an. Der Kläger teilte durch seinen damaligen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 04. Januar 2006 mit, dass er beabsichtige, die Beigeladenen zu 2. zu heiraten. Hierzu fügte er einen an die Beigeladene zu 2. gerichteten Brief des Türkischen Generalkonsulats bei, der am 16. Dezember 2005 abgestempelt worden war. Am 16. Februar 2006 meldeten sich der Kläger und die Beigeladene zu 2. beim Standesamt Berlin-Mitte und meldeten ihre Eheschließung an, ohne einen gültigen Reisepass des Klägers vorzulegen. Die Abschiebung des Klägers war für den 21. Februar 2006 anberaumt. Der Kläger reiste am 23. Februar 2006 freiwillig aus der Bundesrepublik Deutschland aus.

Am 17. Mai 2006 heirateten der Kläger und die Beigeladene zu 2. in der Türkei. Der Kläger beantragte unter dem 07. Juni 2006 ein Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs. Er gab in seinem Antrag an, in Kavaklica in der Türkei zu wohnen. Bei seiner Befragung am selben Tage gab er an, die Klägerin durch eine gemeinsame Bekannte namens Fatma Ö. ca. sechs Monate zuvor in Leipzig in der Wohnung des Bekir Ö. kennengelernt zu haben. Die Frage, ob er bereits eine Imam-Ehe geführt habe, verneinte er ausdrücklich und gab an, eine Tochter namens Fatma zu haben, die am 10. Oktober 1999 geboren worden sei. Der Entschluss, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, sei einen Monat nach dem Kennenlernen getroffen worden.

Die Beigeladene zu 2. wurde durch die Beigeladene zu 1. am 17. August 2006 befragt. Sie gab ebenfalls an, dass der Kläger lediglich eine Tochter namens Fatima habe, die am 01. Oktober 1999 geboren sei. Sie erklärte, dass ihr Ehemann mit dieser Tochter in Gaziantep in der Türkei wohne. Sie sei im November 2005 mit einer Bekannten namens Fatma Ö. nach Leipzig gefahren und habe den Kläger bei dessen angeblicher Schwester, Frau Fatma Ö., kennen gelernt. Sie hätten Telefonnummern ausgetauscht und sich SMS geschrieben. Danach sei sie jedes Wochenende nach Leipzig gefahren und hätten sich bei seiner Schwester Fatma Ö. getroffen. Auf die Frage, wann sie sich zur Heirat entschlossen hätten, gab sie damals Ende Februar 2006 an.

Mit Schreiben vom 20. September 2006 erklärte der damalige Prozessbevollmächtigte gegenüber der Beklagten, dass der Kläger die Vaterschaft nur für ein Kind anerkannt habe und dass die zwei weiteren älteren Kinder bei der Mutter leben würden. Ferner legte er Fotos von einem Ausflug nach Sanli Urfä vor, auf denen unmittelbar neben der Beigeladenen zu 2. die Frau Fatma Ö. abgebildet ist mit der handschriftlichen Anmerkung, dass es sich um die Schwester des Klägers handele.

Die Beklagte führte am 06. März 2007 eine erneute Befragung des Klägers u. a. auch zu den früheren Beziehungen durch. An diesem Tage erklärte der Kläger, dass er die Beigeladene zu 2. im März

2006 auf einem Bahnhof kennengelernt habe. Dort habe er Bier getrunken und sie habe sich zu ihm gesetzt. Zu seinen drei Kindern gab er an, dass diese bei seinen Eltern in Gaziantep wohnen würden, die Anschrift der Kindesmutter ihm aber nicht bekannt sei. Die Beigeladene zu 2. habe während aller drei Besuche in der Türkei alle drei Kinder kennengelernt. Ferner gab er an, dass nur die jüngste Tochter auf seinen Namen registriert sei. Die Beklagte forderte daraufhin entsprechende Vaterschaftsanerkennungsurkunden und Aufenthaltsbescheinigungen der Kinder an. Daraufhin legte der Kläger Aufenthaltsbescheinigungen vom 07. März 2007 für alle drei Kinder unter der Anschrift in Gaziantep vor. Ferner legte er eine Vaterschaftsanerkennungsurkunde vom 25. April 2000 vor. Daraus ergibt sich, dass der Kläger mit einer Frau Saziye Ö., Tochter des Müslüm und der Fatma Ö. zusammen lebe und dass aus dieser Beziehung am 10. Oktober 1999 die Tochter Fatma entstanden sei. Ferner ergibt sich aus der Vaterschaftsanerkennungsurkunde vom 27. Februar 2007, dass auch die Vaterschaft für im Jahr 1993 geborene behinderte Kind I. vom Kläger anerkannt worden war.

Mit Bescheid vom 10. Mai 2007 lehnte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Ankara die Erteilung eines Visums zum Familiennachzug ab.

Mit der am 06. Juni 2007 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zur Begründung hat er zunächst vortragen lassen, dass die Kinder zeitweise bei ihrer Mutter gelebt haben, nunmehr aber bei den Eltern des Klägers lebten und dass die Eltern wie die Ehefrau nur wenig voneinander entfernt leben und daher regelmäßig auch bei den Eltern seien. Entgegen der Ansicht der Beklagten handele es sich bei der Ehe mit der Beigeladenen zu 2 nicht um eine Scheinehe. Soweit die Zeugin K. behauptete, dass es sich bei der Ehe mit der Beigeladenen zu 2 um eine Scheinehe handele, beruhe dies allein darauf, dass die Zeugin lediglich als enttäuschte verlassene Frau versuche, mit verleumderischen Aussagen die eheliche Lebensgemeinschaft zu behindern.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der deutschen Botschaft in Ankara vom 10. Mai 2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält mit Bezug auf die angefochtene Entscheidung daran fest, dass es sich um eine arrangierte Scheinehe handele. Dies ergebe sich aus zahlreichen widersprüchlichen Angaben der Eheleute und auch aus den glaubhaften Angaben der Zeugin K. Es spreche alles dafür, dass der Kläger in der Türkei mit seiner Imam-Ehefrau Saziye Ö. und seinen drei Kindern zusammenlebe und die Ehe mit der Beigeladenen zu 2 nur eingegangen sei, um ein Aufenthaltsrecht zu erlangen.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

Das Gericht hat die Beigeladene zu 2 und die Zeugin Christine K. in der mündlichen Verhandlung am 30. Januar 2008 vernommen. Wegen des Ergebnisses der Befragung und der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 30. Januar 2008 Bezug genommen.

Im Übrigen wird ergänzend auf die Verwaltungsvorgänge des Beigeladenen zu 1. (2 Bände) und auf den Verwaltungsvorgang der Beklagten (1 Band) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Verpflichtungsklage hat keinen Erfolg. Der Bescheid der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara vom 10. Mai 2007 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin dadurch nicht in ihren Rechten. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet mit der Beigeladenen zu 2) (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Nach § 6 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes ist für längerfristige Aufenthalte ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Die Erteilung richtet sich nach den für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Vorschriften. § 7 Abs. 1 AufenthG bestimmt, dass die Aufenthaltserlaubnis ein befristeter Aufenthaltstitel ist, der nach den nachfolgenden Abschnitten genannten Aufenthaltszwecken erteilt wird. Nach § 27 Abs. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet für ausländische Familienangehörige (Familiennachzug) zum Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 des Grundgesetzes zu erteilen und zu verlängern.

Nach gefestigter Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte (vgl. grundlegend Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5. Mai 2003 - 2 BvR 2042.02; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15. November 2005 - OVG 7 B 6.05 - mit zahlreichen weiteren Nachweisen) ist für den Anspruch nicht allein die formal wirksame Ehe ausreichend. Erforderlich ist auch der Wille beider Ehegatten, eine eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet herstellen oder wahren zu wollen, die unter den Schutz des Art. 6 GG fällt.

Der Begriff der Ehe im Sinne von Art. 6 GG ist im Grundgesetz selbst nicht definiert, sondern wird als besondere Form des menschlichen Zusammenlebens vorausgesetzt (vgl. Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 17.11.2002 - 1 BvF 1.01 - BVerfGE 105, S. 313). Das Grundgesetz gewährleistet das Institut der Ehe nicht abstrakt, sondern in der Ausgestaltung, wie sie den jeweils herrschenden, in der gesetzlichen Regelung maßgebend zum Ausdruck gelangten Anschauungen entspricht. Zum Gehalt der Ehe, wie er sich ungeachtet des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Änderung ihrer rechtlichen Gestaltung bewahrt und durch das Grundgesetz seine Prägung bekommen hat, gehört, dass sie die Vereinigung eines Mannes mit einer Frau zu einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft ist, begründet auf freiem Entschluss unter Mitwirkung des Staates, in der Mann und Frau in gleichberechtigter Partnerschaft zueinander stehen und über die Ausgestaltung ihres Zusammenlebens frei entscheiden können. Gemeint ist also eine Lebensgemeinschaft, die ein gegenseitiges Entstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehungen in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht.

Demgegenüber ist eine Ehe, die lediglich formal besteht, aber ausschließlich zu dem Zweck geschlossen worden ist, dem Ausländer ein sonst nicht zu erlangendes Aufenthaltsrecht zu verschaffen (Scheinehe) nicht von Art. 6 des Grundgesetzes erfasst und kann damit auch nicht Grundlage für die Erteilung eines Visums sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 12. Mai 1987 - BVerfGE 76 S. 1) ist eine behördliche Prüfung auf das Vorliegen einer Scheinehe nur bei begründetem Verdacht möglich. Es ist schlechterdings verfassungswidrig, wenn jeder Ehe vorbehaltlos die Last auferlegt werden würde, darzutun, dass es sich nicht um eine Scheinehe handelt. Liegen allerdings aufgrund der ausländerrechtlichen Vorgeschichte oder sonstige Umstände, insbesondere auch aufgrund der Angaben der Ehegatten im Verwaltungsverfahren selbst berechnete objektive Zweifel vor, die den Verdacht einer Scheinehe begründen, sind entsprechende Ermittlungen durch die Auslandsvertretungen und die Ausländerbehörden im öffentlichen Interesse zulässig, um festzustellen, ob es sich im Einzelfall um eine Scheinehe handelt. Im Bereich der individuellen Willensentscheidungen – wie der mit der Eheschließung verfolgte Zweck – obliegt es dann dem ein Visum begehrenden Ausländer, die Zweifel auszuräumen und durch entsprechende Hilfstatsachen, aus denen sich ein entsprechender Wille beider Ehegatten schließen lässt, darzutun, dass die Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet beabsichtigt ist.

Dass eine Ehe in der Regel auch geschlossen worden wird, um eine Aufenthaltsrecht zu erhalten, ist unschädlich, solange dieser Zweck nicht ausschließlich der Eheschließung zugrunde liegt.

Dem geltend gemachten Anspruch steht hier allerdings die Vorschrift des § 27 Abs. 1 a Nr. 1 AufenthG entgegen. Danach wird ein Familiennachzug nicht zugelassen, wenn feststeht, dass die Ehe oder das Verwandtschaftsverhältnis ausschließlich zu dem Zweck geschlossen oder begründet wurde, dem Nachziehenden die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Dies ist hier der Fall.

Die Regelung ist lex specialis zu § 27 Abs. 1 AufenthG und begründet nach Auffassung des erkennenden Gerichts für die den Anspruch ausschließende Tatsache nicht nur einen Überzeugungsmaßstab, sondern nach allgemeinen Prozessgrundsätzen auch eine Beweislast für die Beklagte (so auch VG Berlin, Urteil vom 12. Dezember 2007 - VG 1 V 66.06; a. A. VG Berlin, Urteil vom 19. Dezember 2007 - VG 5 V 22.07 und Urteil vom 09. Oktober 2007 - 9 V 1.07).

Auf die Frage, wer bei einem non-liquet die materielle Beweislast trägt, kam es hier jedoch nicht an. Zur Überzeugung des Gerichts steht nämlich fest, dass die Ehe des Klägers mit der Beigeladenen zu 2 ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, um dem Kläger die Einreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen. Diese Überzeugung gründet sich zunächst auf der ausländerrechtlichen Vorgeschichte des Klägers. Er hat schon bei seiner ersten Anhörung im Asylverfahren falsche Angaben über seinen Familienstand gemacht und die Ehe mit der deutschen Staatsangehörigen und seine Kinder in der Türkei verschwiegen. Er hat dann nicht nur versucht, mit Frau Gerda H. eine Scheinehe einzugehen, sondern auch mit der Zeugin K. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der glaubhaften Angaben der Zeugin fest. Diese hat in sich stimmig und widerspruchsfrei mit vielen Einzelheiten geschildert, aus welchen Gründen sie die Erkenntnis gewonnen hatte, dass der Kläger lediglich eine

Scheinehe mit ihr eingehen wollte. Sie hat glaubhaft ausgeführt, dass der Kläger in der Türkei mit seiner Imam-Ehefrau mindestens drei Kinder hat und diese Imamehe offensichtlich aufrechterhält.

Der Kläger hat auch nicht davor zurückgeschreckt, seiner eigenen Ehefrau, der Beigeladenen zu 2, selbst noch nach der Eheschließung vorzugaukeln, dass die Mutter seiner Imam-Ehefrau, Frau Fatma Ö., seine eigene Schwester sei. Er hat mit nicht unerheblichem Aufwand vorgespiegelt, in Gaziantep zu wohnen, obgleich er noch in seinem Visumsantrag vom 7. Juni 2006 als Wohnort Kavalika angegeben hatte. Dass er sich gleichsam „im Umzug“ befunden haben will, wie die Beigeladenen zu 2. erst auf Vorhalt erklärt hat, ist unglaublich.

Widersprüchlich sind auch die Angaben zu den Kindern und zu der Mutter der Kinder. So hat er einerseits angegeben, dass er die Anschrift der Mutter nicht kenne, andererseits aber, dass sie nicht weit von seinen Eltern lebe und daher auch regelmäßig Kontakt zu ihr habe. Es ist unglaublich, dass die Schwester seiner Imam-Ehefrau den Kontakt zu dem Kläger vermittelt und deren Familie regelmäßig die Wohnung für Treffen des Klägers mit der Beigeladenen zu 2. zur Verfügung stellt, obgleich die Beziehung zwischen dem Kläger und seiner Imam-Ehefrau beendet sein soll. Ebenso unglaublich ist die Erklärung, dass die Mutter der Imam-Ehefrau mit der Beigeladenen zu 2. einen Familienausflug in der Türkei unternimmt, während der Kläger behauptet, die Anschrift der Kindesmutter nicht zu kennen.

Zwar hat die Beigeladene zu 2 in der mündlichen Verhandlung am 30. Januar 2008 eingeräumt, dass die Ehe durch Familie Ö. arrangiert worden ist, ihre Schilderung, dass aus der Absicht, eine Scheinehe einzugehen, nunmehr die Absicht beider Ehegatten erwachsen sei, eine schützenswerte eheliche Lebensgemeinschaft herstellen zu wollen, ist unglaublich. Das Gericht hat zwar den Eindruck gewonnen, dass sie offensichtlich eine innere Bindung zu dem Kläger hat und offenbar hofft, mit dem Kläger eine eheliche Lebensgemeinschaft herstellen zu können. Dies belegt auch, dass sie mehrfach in der Türkei gereist ist und auch über die Lebensumstände des Klägers und seiner Kinder hat berichten können.

Andererseits spricht alles dafür, dass die Beigeladene zu 2, soweit sie nicht in die Scheinehe involviert sein sollte, aus Naivität alle Anhaltspunkte, die einen solchen Willen des Klägers bezweifeln lassen, verdrängt und sich sogar auf unwahre Absprachen mit dem Kläger eingelassen hat. Sie hat weder den Umstand, dass der Kläger ihr die „eigene Schwiegermutter“ lange Zeit als Schwester vorgetäuscht hat, noch die Zweifel über seinen tatsächlichen Wohnort angenommen und auch auf entsprechende Nachfragen in der mündlichen Verhandlung ausweichend oder abwehrend reagiert.

Dabei kann offen bleiben, ob und mit welchen Zielen einzelne Mitglieder der Familie Ö. in die Scheinehe verstrickt sind. Es kommt nämlich hinzu, dass die Eheleute selbst auch im Kerngeschehen zum Kennenlernen und zu dem Entschluss, die Ehe miteinander einzugehen, unterschiedliche Angaben gemacht haben, die mit der Aktenlage nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. So hat die Beigeladenen zunächst angegeben, dass sie sich erst Ende Februar 2006 zur Ehe entschlossen haben, obgleich sie bereits im Dezember 2005 Post vom Generalkonsulat bekommen hatte. In der mündlichen Verhandlung hat die Beigeladene zu 2. dann angegeben, dass sie sich im Januar 2006 zur Ehe entschlossen haben. Der Umstand, dass der Kläger noch am 15. November 2005 eine Scheinehe

mit der Zeugin K. eingehen wollte, dann aber schon im Dezember die Ehe mit der Beigeladenen zu 2 angestrebt hat, die ihm kurz zuvor durch Verwandte seiner Imam-Ehefrau vermittelt worden ist, rechtfertigt nur den Schluss einer nicht schützenswerten Zweckehe.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 und 162 Abs. 3 VwGO. Billigem Ermessen entsprach es, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, nicht der Staatskasse oder der unterlegenen Partei aufzuerlegen, weil diese keinen Antrag gestellt haben und daher kein Kostenrisiko eingegangen sind (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

Die übrigen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 167 Abs. 1 und 2 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 und 709 Satz 2 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen (§ 124a Abs. 1 VwGO).